

Steuerberatervollmacht

Mandant – nachstehend "Vollmachtgeber" –

Kanzlei: Dirk Kremer

Steuerberater

Königstraße 109

53332 Bornheim

– nachstehend "Vollmachtnehmer" genannt –

§ 1 Vertretung vor den Finanzbehörden

- (1) Der Vollmachtgeber bevollmächtigt den Vollmachtnehmer, diesen umfassend in allen Fragen, die die Festsetzung der Grundsteuer berühren, gegenüber Finanzbehörden, den örtlichen Gemeindeverwaltungen und sonstigen Behörden und Stellen zu vertreten.
- (2) Die Vollmacht ermächtigt insbesondere zur
 - Entgegennahme von Steuerbescheiden,
 - Einlegung, Rücknahme und Verzicht von außergerichtlichen Rechtsbehelfen,
 - Entgegennahme, Zustellung und Empfang von Urkunden,
 - Informationsbeschaffung bei den Finanzbehörden (Finanzamt und sonstige Behörden),
 - Akteneinsicht bei den Finanzbehörden (Finanzamt und sonstige Behörden),
 - Abgabe und Entgegennahme rechtsverbindlicher Erklärungen im Verwaltungsverfahren.

§ 2 Einschränkung der Empfangsvollmacht

Die Empfangsvollmacht hat nur Gültigkeit für das Festsetzungs-, nicht jedoch das Erhebungsverfahren. Mahnungen und Vollstreckungsankündigungen sind weiterhin dem/den/der Steuerpflichtigen direkt zuzusenden.

§ 3 Untervollmacht

- (1) Der Vollmachtnehmer ist berechtigt seinerseits Untervollmachten zu erteilen.
- (2) Erteilte Untervollmachten beziehen sich insbesondere auch auf die Entgegennahme von Zustellungen und den Empfang von Urkunden.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bevollmächtigung bleibt bei Tod des Vollmachtgebers bis zu ihrem Widerruf durch den Erben/die Erben bestehen.
- (2) Die vorliegende Bevollmächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wird den Behörden gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vollmacht bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (4) Auf die Bevollmächtigung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

_____, den _____ (Unterschrift des Vollmachtgebers)